Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Dienstleistungen und Zulassungsverfahren von Qplus, Swiss Quality

1. Geltungsbereich und Verhältnis zum Einzelvertrag

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen, Konformitätsbewertungen, Zulassungsverfahren und damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle des Vereins Qplus (nachfolgend „Qplus“ genannt) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ oder „Antragsteller“ genannt).

2. Diese AGB ergänzen den zwischen Qplus und dem Kunden separat unterzeichneten Vertrag zur Nutzung des Gütezeichens. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Gütezeichen-Vertrags und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Vertrags jenen der AGB vor.

3. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Qplus hätte ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Leistungen von Qplus und Vertragsgegenstand

1. Qplus erbringt als unabhängige Instanz Dienstleistungen im Bereich der Qualitätssicherung, Konformitätsbewertung und Zulassung von Produkten für die Gebäudeentwässerung, Abwassertechnik und Netzinfrastruktur.

2. Der Vertragsgegenstand umfasst die administrative und fachtechnische Prüfung von Zulassungsprozessen sowie – bei Erfüllung sämtlicher Kriterien – die Erteilung von befristeten Zulassungsempfehlungen und die Registrierung des Produkts.

3. Qplus führt die Bewertung ausschliesslich als Dokumenten- und Dossierprüfung durch. Grundlage der Beurteilung bilden die anwendbaren Qplus-Richtlinien, europäische und Schweizer Normen (z. B. SN/EN-Normen) sowie die vom Antragsteller eingereichten Nachweise.

4. Qplus betreibt keine eigenen physischen Prüflabors. Die fachtechnische Beurteilung basiert vollumfänglich auf den Prüfberichten und Zertifikaten von externen, durch Qplus anerkannten und national akkreditierten Prüfinstituten.

5. Die Tätigkeiten von Qplus sind privatrechtlicher Natur. Die Erteilung einer Zulassungsempfehlung stellt keine behördliche Verfügung und keine gesetzliche Bewilligung dar. Es besteht kein automatischer Rechtsanspruch des Kunden auf die Erteilung einer Zulassungsempfehlung.

3. Entscheidungsbefugnis und Beizug der Zulassungskommission

1. Der Entscheid über die Erteilung, Erneuerung, Verweigerung, Suspendierung oder den Entzug einer Zulassungsempfehlung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

2. Das alltägliche Geschäft sowie klare Anträge, welche die Richtlinien und normativen Vorgaben von Qplus erfüllen, werden direkt und abschliessend durch die Qplus-Geschäftsstelle entschieden.

3. In schwierigen, uneindeutigen oder strittigen Fällen sowie bei grundlegenden Abweichungen von den Standardprüfverfahren zieht die Geschäftsstelle die unabhängige Qplus-Zulassungskommission bei. Der materielle Entscheid liegt in diesen Fällen ausschliesslich bei der Kommission.

4. Muss die Zulassungskommission beigezogen werden, erfolgt die Behandlung des Dossiers an der nächsten periodischen Sitzung gemäss dem Sitzungskalender der Kommission. Qplus schliesst jede Haftung für Verzögerungen aus, die durch den notwendigen Beizug der Zulassungskommission und deren Sitzungsrhythmus entstehen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Das Verfahren zur Erteilung einer Zulassungsempfehlung beginnt mit dem Einreichen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und den erforderlichen Nachweisen durch den Kunden.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Beurteilung notwendigen Dokumente, technischen Spezifikationen und Berichte der zugelassenen Prüfinstitute vollständig, wahrheitsgetreu und auf eigene Kosten einzureichen.

3. Verzögerungen oder Zusatzaufwände, die durch unvollständige, fehlerhafte oder verspätet eingereichte Dossiers entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

1. Die Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen, die Zulassung sowie die jährlichen Zulassungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Qplus-Gebührenordnung, die auf der Webseite von Qplus einsehbar ist. Qplus behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung jederzeit anzupassen.

2. Sämtliche Rechnungen von Qplus sind innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Verrechnung von Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Qplus ist bei Zahlungsverzug berechtigt, laufende Zulassungsverfahren per sofort zu sistieren (auszusetzen) oder bestehende Zulassungen temporär zu suspendieren (zu sperren), bis alle offenen Forderungen vollständig beglichen sind.

6. Gültigkeit, Überwachung und Entzug von Zulassungen

1. Eine von Qplus erteilte Zulassungsempfehlung ist ab dem Ausstellungsdatum für die Dauer von maximal 5 Jahren befristet gültig, sofern im Zertifikat keine abweichende Gültigkeitsdauer explizit ausgewiesen ist. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erlischt das Recht zur Führung des Qplus-Gütezeichens automatisch, ausser es wurde vorab ein ordentliches Erneuerungsverfahren durchlaufen.

2. Qplus behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen während der gesamten Laufzeit zu überprüfen oder durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen (Markt- und Werbeüberwachung). Der Kunde stellt hierfür Musterexemplare oder Dokumente kostenlos zur Verfügung.

3. Qplus kann eine Zulassungsempfehlung dauerhaft und per sofort entziehen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind (z. B. durch nicht gemeldete Produktänderungen), das Produkt schwerwiegende Sicherheitsmängel aufweist oder das Gütezeichen missbräuchlich verwendet wird. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, Qplus sämtliche Änderungen am zugelassenen Produkt, an Materialzusammensetzung, Konstruktion, Produktionsverfahren, Produktionsstandort oder sonstigen für die Zulassung relevanten Eigenschaften unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Qplus entscheidet, ob die bestehende Zulassung weitergeführt werden kann oder eine erneute bzw. ergänzende Prüfung erforderlich ist.

4. Mit dem Ablauf, der Suspendierung oder dem Entzug der Zulassung wird das betroffene Produkt unverzüglich aus dem öffentlichen Register gelöscht. Der Kunde hat ab diesem Zeitpunkt jede Verwendung des Qplus-Gütezeichens für das betroffene Produkt in der gesamten physischen und digitalen Marktkommunikation per sofort einzustellen.

5. Ändern sich während der Gültigkeitsdauer massgebende gesetzliche, normative oder technische Anforderungen, kann Qplus zusätzliche Nachweise, Prüfungen oder Anpassungen verlangen und hierfür eine angemessene Übergangsfrist festlegen.

7. Haftungsbeschränkung und Gewährleistungsausschluss

1. Der Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber trägt die alleinige und uneingeschränkte Verantwortung für die Sicherheit, die Funktionstüchtigkeit sowie die gesetzliche Konformität der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte. Die Erteilung einer Qplus-Zulassungsempfehlung entbindet den Antragsteller nicht von seiner gesetzlichen Produktehaftpflicht (PrHG) oder seiner vertraglichen Gewährleistungspflicht gegenüber Dritten.

2. Qplus übernimmt keinerlei Gewährleistung für die tatsächliche Qualität, Mängelfreiheit, Haltbarkeit oder Eignung der zertifizierten Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck.

3. Die Haftung von Qplus für Schäden, die dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, wird im gesetzlich zulässigen Rahmen vollumfänglich ausgeschlossen. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen [OR]. Qplus haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder Hilfspersonen absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurden [OR].

4. Jede Haftung für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle oder Ansprüche Dritter (insb. Rückbau-, Sanierungs- und Einbaukosten von Bauherren, Planern oder Installateuren) wird vollumfänglich ausgeschlossen.

5. Wird Qplus von Dritten wegen eines Mangels oder Schadens eines durch Qplus zertifizierten Produkts rechtlich belangt, ist der Antragsteller verpflichtet, Qplus von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Anwalts- und Gerichtsgebühren vollumfänglich schadlos zu halten und freizustellen.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Qplus behandelt alle nicht öffentlich zugänglichen technischen Unterlagen, Rezepturen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die im Rahmen des Verfahrens eingereicht werden, streng vertraulich.

2. Der Kunde erteilt Qplus mit der Antragstellung das ausdrückliche Recht, die Stammdaten einer erfolgreich erteilten Zulassungsempfehlung (insb. Zertifikats-nummer, Inhaber, Produkttyp, Normenkonformität und Gültigkeitsdauer) im öffentlichen Verzeichnis auf der Webseite von Qplus (qplus.ch) zu publizieren.

3. Qplus darf vertrauliche Informationen gegenüber beigezogenen Fachpersonen, Mitgliedern der Zulassungskommission, Prüfinstituten und Beratern offenlegen, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist und diese Personen einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

9. Schlussbestimmungen
(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).

2. Auf diese AGB und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Qplus und dem Kunden ist ausschliesslich **Schweizerisches Recht** anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Qplus ist der **Sitz des Vereins Qplus** gemäss den aktuellen Statuten.

4. Qplus kann diese AGB aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund gesetzlicher, regulatorischer, technischer oder organisatorischer Änderungen, anpassen. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Website von Qplus publiziert. Wesentliche Änderungen werden bestehenden Vertragspartnern in geeigneter Form mitgeteilt.

Glattbrugg, 01.12.2026